



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Datum: 15. Mai 2017

Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) sowie zur Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) – Artikel 2

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 b) – Erläuternde Bemerkungen

Im Sinne der Rechtssicherheit ersuchen wir um weitere Präzisierung des Begriffs „oberste Führungsebene“ dahin gehend, dass keinesfalls Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschebeauftragte oder Schlüsselfunktionen in die Begriffsdefinition fallen.

Zu § 6 Abs. 4 Satz 2

Wie in den Erläuterungen zu § 1 WiEReG ersichtlich ist, geht man davon aus, dass die im Punkt 7 angeführten „kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ im Firmenbuch eingetragen sind.

Dipl. KW Christina Wuehrer
Lebensversicherung

Tel.: (+43) 1 71156-229
Fax: (+43) 1 71156-271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

Ausg.Nr. 36/17

Seite 1/4



Da § 69 Abs. 4 VAG eine Eintragung der „kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorsieht, schlagen wir vor, § 6 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Diesfalls sind die im Firmenbuch *oder im Ergänzungsregister* für wirtschaftliche Eigentümer eingetragenen Mitglieder des Vorstandes von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen.

Seite 2/4

Zu § 9 Abs. 1

Wir ersuchen um Ergänzung der Auflistung der zur Einsicht in das WiEReG berechtigten Personen um Tippgeber gemäß § 376 der Gewerbeordnung.

Zu § 9 Abs. 2

Gemäß § 9 Abs. 2 des WiEReG dürfen Verpflichtete nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Wir ersuchen um Erweiterung der Möglichkeit der Einsichtnahme auch zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit FATCA und dem GMSG (Gemeinsamer Meldestandard Gesetz), zumal das GMSG auch explizit auf die Verwendung aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verweist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die auch in § 9 Abs. 2 WiEReG festgehaltene Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten im Rahmen des risikobasierten Ansatzes einen tourlichen Abgleich der wirtschaftlichen Eigentümer bedingen kann. Zu diesem Zweck ist es für die Verpflichteten notwendig, über einzelne Abfragen hinausgehende Massenabfragen zu tätigen. Daher ersuchen wir höflich, diese Möglichkeit technisch zur Verfügung zu stellen und entsprechend im Gesetz wie folgt festzuhalten:

§ 9 (2) Verpflichtete dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register mittels *Einzel- oder Massenabfragen* nehmen.



Zu § 9 Abs. 6

Gemäß § 9 Abs. 6 erfolgt eine automatische Freischaltung zur Nutzung des Registers für Verpflichtete im Unternehmensserviceportal. Hierzu wird eine „Whitelist“ mit den Verpflichteten erstellt, die über eine Berechtigung zur Abfrage des Registers verfügen. Wir ersuchen um Klarstellung, wo Verpflichtete Einsicht in die „Whitelist“ nehmen können, um zu überprüfen, ob eine automatische Freischaltung der Applikation zur Nutzung des Registers erfolgen wird.

Seite 3/4

Zu § 11 Abs. 2 und 3

Wir begrüßen die Klarstellung in Abs. 2, dass die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register gemäß § 9 Abs. 5 - wenn keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und eine Rückfrage beim Kunden durch die Verpflichteten stattgefunden hat - erfolgen kann. Dies trägt wesentlich zu einer praxistauglichen Nutzung des Registers im Rahmen des risikobasierten Ansatzes für die Verpflichteten bei. Darüber hinaus ist im Sinne einer praktikablen und administrativ durchführbaren Anwendung des Registers zu begrüßen, dass Verpflichtete die Möglichkeit haben, einen Vermerk zu setzen, jedoch nicht dazu verpflichtet werden.

Zu § 17

Die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und der ihrer Umsetzung dienenden gesetzlichen Bestimmungen hängen unmittelbar mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammen und dienen daher einem öffentlichen Interesse, dessen Wahrung zu einem Teil den Unternehmen übertragen wurde. Die Unternehmen sind sich der Bedeutung der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung bewusst, weshalb sie personelle und sachliche Kapazitäten in beträchtlichem Ausmaß für diese Aufgaben bereitstellen.

Wir ersuchen daher, diese Funktion der Verpflichteten bei der Festsetzung eines angemessenen jährlichen pauschalen Nutzungsentgelts für das WiEReG zu berücksichtigen.



Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – Artikel 3

Zu § 2 Z 6 lit g:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung des FM-GwG, den Bezug auf Landesunternehmen zu streichen. Insbesondere die Einbeziehung der Organe aller mehrheitlich landeseigenen Unternehmen wäre nahezu unmöglich zu administrieren und auch nicht sachadäquat. Nicht nur dass diese dem risiko-

Seite 4/4

orientierten Ansatz vollkommen entgegen laufen würde, hätte sie auch der gesetzlichen Systematik widersprochen, insbesondere weil generell Funktionsträger mittleren und niedrigeren Ranges nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht von der PEP-Definition umfasst sein sollen.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs